

Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/2012

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 421), und der §§ 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|----------------------|
| a) ein Hund gehalten wird | 96,00 Euro , |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 108,00 Euro je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen ab einem Alter von 6 Monaten, wenn
- | | |
|---|----------------------|
| a) ein solcher Hund gehalten wird | 768,00 Euro , |
| b) zwei oder mehr solcher Hunde gehalten werden | 960,00 Euro je Hund. |

Bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats gilt der Steuersatz nach Abs. 1.

- (3) Gefährliche Hunde sind
- | | |
|--|--|
| a) solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz festgestellt worden ist, | |
| b) entsprechend § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. | |
- (4) Hunde bestimmter Rassen sind entsprechend § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz Hunde der Rassen American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- (5) Für Hunde nach Abs. 3 und 4 finden § 3 Abs. 2 und § 4 keine Anwendung.

Artikel 2

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen der Hundesteuersatzung bleiben unberührt.

Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister